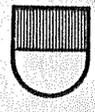


128/2



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Planung
8. Aug. 1975
H.M. Li. nachher Ablog

VOM

5. August 1975

Nr. 4631

Die Einwohnergemeinde Himmelried legt dem Regierungsrat mehrere spezielle Bebauungspläne zur Genehmigung vor, die im ganzen Bau- gebiet die Strassen- und Baulinien ordnen; die einzelnen Pläne umfassen jeweils ein Teilgebiet der Bauzone.

Die Pläne lagen vom 29. September bis 29. Oktober 1972 öffent- lich auf und wurden am 18. Mai 1973 von der Gemeindeversammlung beschlossen, soweit sie nicht angefochten worden waren. Im einzelnen:

Die Pläne Ia (Kastel, Kastelhöhe, Ackerboden, Steffen) und Ib (Waldegg, am Fehrenweg) blieben unangefochten. Sie geben weder formell noch materiell zu Bemerkungen Anlass und sind zu ge- nehmigen.

Gegen den Plan 2a (Kürzi) sind von verschiedenen Grundeigen- tümern Einsprache und Beschwerde erhoben worden:

Der Beschwerdeführer Walter Muchenberger, Basel, der als Grund- eigentümer legitimiert ist, besitzt südlich der (alten Post die Grundstücke GB 771 und 772; sie stossen nicht an eine öffentliche Strasse, weil der öffentliche Weg, der über die südlich angrenzende Parzelle GB 478 führt, zu den Grundstücken des Beschwerdeführers einen Abstand von rund einem Meter wahrt. Der Beschwerdeführer hat sich deshalb für GB 772 ein unbeschränk- tes Geh- und Fahrwegrecht einräumen lassen, das von der Kantons- strasse im Westen der Nordgrenze von GB 473 bis 477 folgt, jedoch dort von der Linienführung des erwähnten öffentlichen Weges ab- weicht, so dass der Beschwerdeführer ein neues Trasse auf eigene Kosten erstellen musste. Entlang GB 772 dagegen durfte der Be- schwerdeführer den bestehenden Weg nur auf dessen bisherige Breite fest ausbauen, so dass GB 771 nach wie vor durch einen schmalen Landstreifen von diesem Weg getrennt ist.

Die Gemeinde will nun den öffentlichen Weg aufheben und sieht statt dessen eine Stichstrasse vor, die von Süden her über GB 478 zur Südgrenze von GB 772 führt, dort nach Westen abzweigt und auf GB 478 auf etwa 25 Meter drei Meter breit ausgebaut werden soll; nach Osten dagegen ist lediglich ein Radius vorgesehen, der an die südwestliche Ecke von GB 771 anschliesst.

Der Beschwerdeführer ist mit der geplanten Erschliessung von GB 772 einverstanden, nicht dagegen mit jener von GB 771; er wünscht, dass die Stichstrasse gleich wie bei GB 772 auch nach Osten auf GB 478 verlängert wird. Zur Begründung beruft er sich auf das Wegrecht, übersieht aber, dass dieses nur für GB 772 gilt, nicht aber für GB 771. Folglich kann er nicht geltend machen, es sei dem Eigentümer von GB 478 zuzumuten, anstelle des wegfallenden öffentlichen Weges eine Stichstrasse auch entlang der Südgrenze von GB 771 zu dulden. Zudem ist auch GB 771 über die Stichstrasse zugänglich, da der oben erwähnte Radius so angelegt worden ist, dass man an der Südwestecke auf diese Parzelle fahren kann. Allerdings müsste dann zuerst eine bestehende Bruchsteinmauer abgetragen werden; die Gemeinde wäre indessen bereit, zur Abgeltung dieser Inkonvenienz 2000 Franken zu bezahlen. Sofern der Beschwerdeführer mit diesem Betrag nicht einverstanden ist, hat er seine Forderungen bei den Kantonalen Schätzungsorganen (Schätzungskommission und Verwaltungsgericht) anzubringen.

Darüberhinaus wird GB 771 auch von Norden her neu erschlossen, indem dort ebenfalls eine Stichstrasse vorgesehen wird, die von Osten her über die Parzellen GB 768, 1022 und 770 bis auf die Höhe des Grundstückes des Beschwerdeführers führen soll. Diese Strasse erschliesst auf diese Weise in diesem Gebiet mehr Parzellen als der bisherige und jetzt wegfallende öffentliche Weg und ist daher planlich zweckmässiger; diese Lösung hätte es unter Umständen sogar erlaubt, auf den oben erwähnten Radius zu verzichten; folglich kann hier nicht von willkürlicher Planung gesprochen werden.

Schliesslich macht der Beschwerdeführer noch geltend, das Wegrecht werde in der hängigen Baulandumlegung "Kürzi" aufgehoben. Das berührt indessen nur GB 772, dessen Erschliessung nicht strittig ist, und nicht GB 771, das nicht wegrechtsberechtigt ist. Folglich braucht auf diesen Einwand hier nicht eingetreten zu werden, wobei immerhin bemerkt werden darf, dass hinfällige Wegrechte in Baulandumlegungen aufgehoben werden dürfen, sofern eine andere zweckmässige Erschliessung sichergestellt ist, was hier der Fall ist. Allfällige Entschädigungsansprüche aus solchen Massnahmen sind nach der Umlegung im Schätzungsverfahren geltend zu machen.

Die Beschwerde ist demnach kostenfällig abzuweisen und die Entscheidgebühr von 100 Franken mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen.

Der Beschwerdeführer Leo Müller, Himmelried, besitzt nördlich der Kantonsstrasse die Parzelle GB 1039 und südlich davon GB 475; er ist als Grundeigentümer legitimiert.

Er macht im wesentlichen geltend, das Gemeindegebiet werde besonders im Gebiet "Kürzi" regelrecht "verplant", indem dort vor allem für ein nicht notwendiges neues Schulhaus eine Grünzone ausgeschieden worden sei, für deren Erschliessung jetzt neue Strassen angelegt und eine Baulandumlegung durchgeführt werden müssten. Er sei mit der vorgesehenen Neuzuteilung der Grundstücke nicht einverstanden, da sein Land dadurch eine Wertverminderung erfahre; schliesslich rügt Herr Müller auch, dass die Gemeinde - bevor die entsprechenden Pläne genehmigt worden seien - damit begonnen habe, die angefochtene Strasse zu erstellen und die Kanalisation zu verlegen.

Dass die Gemeinde in der "Kürzi" für ein Schulhaus eine Grünzone ausgeschieden und den Bau dieses öffentlichen Gebäudes beschlossen hat, kann weder im Baulandumlegungsverfahren noch im Planverfahren über Strassen- und Baulinienpläne angefochten werden. Ebenfalls kann hier nicht die Neuzuteilung von Parzellen

durch Umlegung gerügt werden, weil dies dem Baulandumlegungsverfahren vorbehalten bleibt, das im vorliegenden Fall zwar bereits eingeleitet worden ist, aber solange nicht weitergeführt werden kann, bis die hier zu behandelnden Strassen- und Baulinienpläne genehmigt sind. Soweit sich die Beschwerde dagegen gegen die Linienführung der Strassen richtet, ist hier darauf einzutreten.

In diesem Zusammenhang haben der Sohn und die Tochter des Beschwerdeführers, Leo Müller junior und Elsbeth Schaffner, die den Beschwerdeführer an der Parteiverhandlung des Bau-Departementes vertreten haben, nicht grundlegend Neues hinzugefügt. Ihre Einwände stehen und fallen im Grunde mit der Standortfrage für das neue Schulhaus. Der Standort ist jedoch im allgemeinen Bebauungsplan von 1969 durch eine Grünzone rechtskräftig bestimmt worden und die Bürger von Himmelried haben seither dieses Areal offensichtlich als zweckmässig angesehen und daher dort den Neubau beschlossen. Folglich muss eine Erschliessung sichergestellt werden, was im vorliegenden Plan geschieht. Dass die Linienführung der neuen Strasse unzweckmässig sei, hat der Beschwerdeführer nicht nachweisen können; folglich ist der Plan zu genehmigen.

In einem Punkt dagegen war der Einwand des Beschwerdeführers verständlich und wohl vertretbar, nämlich hinsichtlich des Fussweges, der von der Kantonsstrasse zur neu geplanten Strasse hinunterführt. Im öffentlich aufgelegten Plan stellte der Weg eine Gerade dar, was vom Gelände her wirklich nicht zweckmässig war. Die Gemeinde sieht jedoch neu eine gebrochene Linienführung vor, die für Fussgänger angemessen ist und gegen die vernünftigerweise nichts einzuwenden ist. Die an diesen Weg anstossenden Grundeigentümer haben der neuen Führung im Rahmen der Baulandumlegung zugestimmt. Folglich ist diese Abänderung des ursprünglichen Planes als planlich zweckmässiger zu genehmigen und der ursprünglich aufgelegte Plan beim Reinzeichnen entsprechend zu korrigieren, was der Gemeinde empfohlen wird. Was schliesslich den Vorwurf des vorzeitigen Baubeginns der Strasse betrifft,

so darf darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde den Weiterbau eingestellt hat und erst fortfahren wird, wenn die fraglichen Pläne rechtskräftig sind.

Folglich ist die Beschwerde hinsichtlich des Fussweges im Sinne der Erwägungen zu berücksichtigen, im übrigen aber abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist; an die Kosten des Verfahrens hat der Beschwerdeführer 50 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

Der Beschwerdeführer Alfred Pflugi, Himmelried, besitzt im südöstlichen Teil des Plangebietes, in den Akten "Breitacker" genannt, im Landwirtschaftsgebiet entlang der Bauzonengrenze die beiden Parzellen GB 722 und 723; als Grundeigentümer ist er zur Beschwerde legitimiert.

Der allgemeine Bebauungsplan von 1969 sah in diesem Gebiet eine rund 50 Meter lange Strasse vor, die dieser Plan nach Süden verlängert; dadurch werden die Grundstücke des Beschwerdeführers berührt. Er stellt den Antrag, die neue Strasse so weit nach Westen zu verschieben, dass seine Grundstücke nicht mehr betroffen werden. Die Gemeinde hat nach der Parteiverhandlung des Bau-Departementes mit den übrigen Anstössern verhandelt, die dieser leichten Verschiebung zugestimmt haben; unterschrieben haben die Geschwister Thomann (GB 495), die Heblo AG (GB 496), Stebler Adolf (GB 497), Pflugi Franz (GB 498) und schliesslich für die Erben des inzwischen verstorbenen Beschwerdeführers dessen Ehefrau (GB 722 und 723). Folglich ist diese Beschwerde gegenstandslos geworden und der vorliegende Plan ist mit der erwähnten Aenderung zu genehmigen.

Schliesslich sieht der vorliegende Plan sowie der Plan 2 c (Dorfzentrum) nordwestlich der Kantonsstrasse eine neue Strasse vor, die von Westen nach Osten führt, über GB 994 in die Kantonsstrasse mündet und wegen der ein Teil des Gebäudes Nummer 23 weichen müsste. Nachdem diese Strasse angefochten war, legte die Gemeinde die Pläne 2e und 2f öffentlich auf, die die fragliche Strasse von der Kantonsstrasse bis rund

30 Meter westlich der Parzellengrenze von GB 1002/450 aufheben. Diese Aenderung ist von der Gemeindeversammlung am 30. August 1974 beschlossen worden. Das bedeutet selbstverständlich, dass das Trottoir entlang der Kantonsstrasse, das durch die Einmündung in Plan 2 c unterbrochen worden war, jetzt durchgezogen werden muss; ausserdem wird die Baulinie auf GB 848 beim Gebäude Nummer 63 gegenüber Plan 2 c zugunsten des Eigentümers etwas nach Osten verschoben. Mit diesen Aenderungen sind unterschriftlich einverstanden: F. Pflugi, W. Pflugi und E. Thomann, die auch dem Wendeplatz zustimmten, der durch den Wegfall der aufgehobenen Strasse auf GB 450 notwendig wird. Folglich ist Plan 2 b und 2 c mit den Aenderungen von Plan 2 e und 2 f zu genehmigen.

Den Plan 2 b (Krummacker) haben die Herren Franz Emmenegger, Dr. Roland Leimgruber und Ernst Thomann, alle Himmelried, angefochten; Herr Thomann wird von Herrn Dr. Werner Klaus, Allschwil, vertreten. Die Beschwerdeführer sind als Grundeigentümer legitimiert,

Der Beschwerdeführer Emmenegger besitzt die östlich des Restaurants Pflug die nebeneinander liegenden Parzellen GB 591 und 599. Er rügt unter anderem einen ihm zugemuteten Beitrag für die Wasserversorgung. Da dieser Einwand jedoch ins Schätzungsverfahren gehört, kann hier nicht darauf eingetreten werden.

Der Beschwerdeführer beanstandete aber auch die Linienführung einer Strasse, die vom westlichen Ende seiner Parzelle GB 599 nach Osten führt. Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1973 hiess diese Beschwerde gut und die Gemeinde legte den Plan 2 d öffentlich auf, gegen den jedoch dann der Sohn des inzwischen verstorbenen Beschwerdeführers, Rudolf Emmenegger, Zullwil, im Namen der Erben ebenfalls bis zum Regierungsrat rekurrierte. Am Augenschein des Bau-Departementes stellte die Gemeinde eine weitere Abänderung in Aussicht, worauf der Beschwerdeführer am 19. April 1975 dem zweiten Vorschlag unterschriftlich zustimmte; es handelt

sich um jenen, bei dem die Einmündung der Strasse auf GB 591 an der Grenze von GB 599 liegt. Weiter hat die Gemeinde dem Beschwerdeführer in ihrem Brief vom 18. April 1975 zugesichert, dass sie mit ihm bei einem allfälligen Ausbau dieser Einmündung für die eventuelle Erstellung einer Stützmauer Kontakt aufnehmen werde; dabei ist die Gemeinde zu behaften. Folglich kann diese Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben werden und der Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten; der Plan 2 b ist in diesem Bereich mit den Aenderungen von Plan 2 d und jener des vom Beschwerdeführer unterschriebenen Nachtragplanes zu genehmigen.

Der Beschwerdeführer Leimgruber ficht die Linienführung eines Waldweges an. Beim Restaurant Pflug zweigt bergwärts eine Strasse nach Nordosten ab, die sich etwa auf der Höhe des Waldrandes, in einer oberen und einer unteren Verzweigung, in drei Wege gabelt, von denen die beiden oberen ins "Wiesig" weiterführen, und der untere ungefähr auf der Höhe des Waldrandes nach Osten verläuft. Die beiden oberen Wege sind im allgemeinen Bebauungsplan von 1969 dargestellt, nicht aber der untere. Er dient als Zufahrt unter anderem zur Parzelle GB 1134 (610) des Beschwerdeführers und soll nach dem vorliegenden Plan nach Süden verschoben werden; er würde dann durch ein Gehölz führen, das teilweise gerodet werden müsste; dieses Gehölz ist im allgemeinen Bebauungsplan nicht eingezeichnet.

Der Beschwerdeführer beantragt, diesen Weg nicht zu genehmigen, und macht geltend, die Verschiebung des Trasses bezwecke lediglich, der Bürgergemeinde, die das oberhalb von GB 1134 (610) liegende Land in der Bauzone besitze, eine zusätzliche Bauparzelle zu verschaffen; ein solcher Eingriff in das Landschaftsbild aus rein wirtschaftlichen Ueberlegungen rechtfertige sich heute in einer Zeit gesteigerten Umweltbewusstseins nicht mehr.

Die Gemeinde bestreitet, dass ein zusätzlicher Bauplatz geschaffen werden soll; sie behauptet vielmehr, dass die bestehenden besser ausnützlich gestaltet werden sollen. Zudem diene der geplante Weg der Bewirtschaftung des Waldes und bedürfe daher eines ausgeglichenen Trasses, dem übrigens nur einige wenige Bäume weichen müssten.

An sich ist es zulässig, in einem späteren speziellen Bebauungsplan, der den früheren, allgemeinen abändert, eine dort nicht vorgesehene Strasse neu aufzunehmen. Hier geht es jedoch nicht um diese Frage: Bei der Planung neuer Strassen ist auf bestehende Gehölze Rücksicht zu nehmen. Das kantonale Forst-Departement stuft in seinem Mitbericht das hier betroffene Gehölz als Feldhecke ein, von dem der gesetzliche Waldabstand von 30 Meter nicht einzuhalten ist, dessen Bestand hingegen gewahrt werden muss. Deshalb ist diese Bestockung zu kartieren und in allen zukünftigen Plänen über dieses Gebiet aufzuführen; dass sie im allgemeinen Bebauungsplan 1969 nicht enthalten ist, rührt offenbar daher, dass die Forstorgane seinerzeit bei der Festlegung der Waldgrenze bei der Vorbereitung des allgemeinen Bebauungsplanes die Gemeinde irrtümlich nicht darauf aufmerksam gemacht haben, dass dieser Baumbestand ebenfalls im Plan aufzunehmen ist. Die Linienführung des hier vorgelegten speziellen Bebauungsplanes nimmt auf den Bestand dieses Gehölzes zu wenig Rücksicht und kann daher nicht genehmigt werden; sie ist neu zu studieren und besser anzupassen. Dabei ist davon auszugehen, dass das bestehende Trasse für die Forstwirtschaft genügt, dass die bestehenden Kurven jedoch etwas begradigt werden können, so dass dann nur einige wenige Bäume gefällt werden müssten, was ohne Rodungsbewilligung möglich ist. Auf jeden Fall aber muss vor einem allfälligen Ausbau dieses Weges ein neuer Strassenlinienplan dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

Der vorliegende Plan regelt auch die Strassen- und Baulinien entlang der Südgrenze von GB 1134 (610) des Beschwerdeführers Leimgruber. Nach der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1973, welche die Beschwerde Leimgrubers gutgeheissen hatte, legte die Gemeinde vom 8. März bis 8. April 1974 den Plan 2 d öffentlich auf, der schon in der Beschwerde Emmenegger erwähnt worden ist und den der Beschwerdeführer bis vor den Regierungsrat angefochten hat. Er beantragt, diesen Plan nicht zu genehmigen, bis die in diesem Gebiet laufende Baulandumlegung rechtskräftig sei,

denn es sei nicht logisch, vor einer Umlegung die Strassenführungen festzulegen und damit die Neuzuteilung der Grundstücke zu präjudizieren. Wenn auch dieses Argument aus der Sicht eines Grundeigentümers, der an einer Baulandumlegung beteiligt ist, verständlich erscheint, so ist trotzdem vor der Umlegung der Strassenplan abschliessend zu behandeln, damit der allgemeine Abzug für die Umlegung feststeht und damit die Neuzuteilung gestützt auf ein rechtskräftiges Strassennetz vorgenommen werden kann. Auch vom Verfahren her drängt sich diese Reihenfolge auf, weil die Gemeindeversammlung, die in der Umlegung nicht Entscheidbehörde ist, unter Umständen im Planverfahren über die Strassen deren Linienführung verwirft, worauf dann die Umlegung neu bearbeitet werden muss. Schliesslich liegt es auch im öffentlichen Interesse, die Strassen vor der Umlegung festzulegen, damit die topographischen, verkehrs- und strassenbautechnischen Belange noch angemessen berücksichtigt werden können, was letztlich auch im Interesse der Grundeigentümer liegt. Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass schon bei der Strassenplanung auf kommende Baulandumlegungen Rücksicht genommen wird, als sowohl Plan 2 b als auch Plan 2 d je eine Neuzuteilung darstellen. Nur kommt dieser planlichen Darstellung im Strassenplanverfahren bloss programmatischen Charakter zu und sie ist nicht Bestandteil der hier auszusprechenden Plangenehmigung. Folglich ist die Beschwerde, soweit sie die Genehmigung von Plan 2 d erst nach Rechtskraft der Baulandumlegung verlangt, abzuweisen.

Der Beschwerdeführer wendet sich jedoch auch gegen die Linienführung jener Strasse, die am Süden seiner Parzelle vorbeiführt. Er macht geltend, der im allgemeinen Bebauungsplan von 1969 vorgesehene Wendeplatz am Waldrand bei GB 628 fehle, auf die topographischen Verhältnisse werde zu wenig Rücksicht genommen, was zur Folge haben könne, dass auf der Höhe von GB 612 kostspielige Stützmauern nötig würden und endlich müsse dem neuen Trasse ein kleiner Wald unterhalb von GB 612 geopfert werden.

Der Wendeplatz am Waldrand wird entbehrlich, weil die fragile Strasse bis in die Seewenerstrasse weitergeführt wird (siehe Beschwerde Thomann). Weiter hat die Gemeinde nicht die Absicht, das Trasse im Bereich von GB 612 völlig eben zu führen, sondern es dem Verlauf des Geländes anzupassen, so dass die Terraineinschnitte nicht so gross ausfallen wie der Beschwerdeführer befürchtet. Schliesslich handelt es sich bei den paar Bäumen unterhalb von GB 612 nicht um Wald, sondern um ein unbedeutendes Feldgehölz, das jedoch nur geschont werden kann, wenn man das Trasse so verschiebt, dass andere, mindestens ebenso viele und nicht minder schützenswerte Bäume weichen müssten, ganz abgesehen davon, dass dann die Baulandumlegung wiederum ungünstig beeinflusst würde. Folglich ist die Beschwerde in diesen Punkt kostenfällig abzuweisen; der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens 50 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

Der Beschwerdeführer Ernst Thomann besitzt im östlichen Teil des "Krummackers" die Parzelle GB 628, die zum Teil im Wald liegt, der dort nach Süden vorspringt; sie wird von derselben Strasse berührt, die schon in den Beschwerden Emmenegger und Leimgruber zu behandeln war. Der allgemeine Bebauungsplan von 1969 liess diese Strasse allerdings am Waldrand in einem Wendeplatz enden, während der vorliegende Plan sie nach Osten durch den Wald bis in die Seewenerstrasse weiterführt; dadurch wird GB 628 ungefähr in der Mitte durchschnitten. Der Verlängerung dieser Strasse durch den Wald haben die eidgenössischen und kantonalen Forstorgane zugestimmt.

Der Beschwerdeführer rügt die Linienführung der neuen Strasse nicht, sondern verlangt Realersatz und die Uebergabe der beim Ausbau anfallenden Bäume. Das letztere hat die Gemeinde an der Parteiverhandlung des Bau-Departementes mit dem Vertreter des Beschwerdeführers von neuem zugesichert, das erstere kann im Planverfahren nicht geltend gemacht werden, sondern erst bei der Enteignung im Schätzungsverfahren (EG ZGB § 231, Baugesetz §§ 16 und 17).

Weiter hat der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 28. April 1973 an die Gemeinde den Rückzug seiner Beschwerde gegen den vorliegenden Plan in Aussicht gestellt, wenn im Baulandumlegungsverfahren "Kürzi" seinen Vorstellungen entsprechend neu zugeteilt und die Höhe des allgemeinen Abzuges festgesetzt werde. Die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1973 hat es zu Recht abgelehnt, den Rückzug der Beschwerde mit Zusicherungen für ein rechtlich und auch gebietsmässig völlig unabhängiges Verfahren zu verbinden, da damit in Verletzung der Rechte Dritter im Umlegungsverfahren entschieden worden wäre, ohne dass die übrigen am Verfahren beteiligten Grundeigentümer hätten zu Wort kommen können. Warum das in der Beschwerde vorgebracht worden ist, ist unerfindlich. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten; der Beschwerdeführer hat als Entscheidgebühr 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

Gegen den Plan 2 c (Dorfzentrum) hat Herr Alfred Pflugi, Himmeleried, ebenfalls Beschwerde erhoben (siehe Plan 2 a, Beschwerde Pflugi). Er ist Eigentümer des Grundstückes GB 1054 westlich der Kreuzung bei der Kirche. Er verlangte, dass die Baulinie entlang der Gemeinde- und entlang der Kantonsstrasse um die bestehenden Gebäude herumgeführt werde. An der Parteiverhandlung des Bau-Departementes hat Frau Pflugi die Beschwerde zurückgezogen, soweit sie sich auf die Baulinie entlang der Gemeindestrasse bezieht, weil die Gemeinde sich bereit erklärte, die Baulinie und die Vorbaulinie gemäss dem Plänchen, das dem Abschreibungsbeschluss des Bau-Departementes vom 5. Februar 1974 an die Parteien und an den Planer beigelegt worden ist, festzulegen. Plan 2 c ist folglich in diesem Sinne zu bereinigen.

Wegen der Baulinie entlang der Kantonsstrasse an der Ost- und Südgrenze von GB 1054 hat die Gemeinde am 2. Mai 1974 mit dem kantonalen Tiefbauamt verhandelt. Dieses befürwortet, die Baulinie entlang der Brandmauer zwischen die Gebäude Nummer 20 und 20 a/b zu legen; der Plan ist folglich in diesem Sinne zu ändern.

Dagegen hält das Tiefbauamt daran fest, dass die Vorbaulinie wie in Plan 2 c um das Gebäude Nummer 20 bestehen bleibt. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer dieses Gebäude ohne Mehrwertverzicht umbauen und renovieren kann (Schreiben Tiefbauamt an Gemeinde vom 3. Mai 1974). Bei einem Neubau hingegen muss beim Bau-Departement für die Unterschreitung des Baulinienabstandes eine Ausnahmebewilligung eingeholt werden (Normalbaureglement § 33), die hier durchaus möglich erscheint, weil in diesem Bereich grössere Eingriffe zugunsten der Kantonsstrasse voraussichtlich nicht mehr zu erwarten sind. Trotzdem kann das Ausmass der möglichen Unterschreitung der Baulinie nach ständiger Praxis erst festgelegt werden, wenn ein konkretes Bauvorhaben zu beurteilen ist. Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen, im übrigen aber im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Da die Beschwerde weitgehend gegenstandslos geworden oder zurückgezogen wurde, rechtfertigt es sich, mit dem Kostenvorschuss bloss 25 Franken als Kostenanteil zu verrechnen.

Es ist zu beachten, dass auch Plan 2 c wie Plan 2 b durch die Pläne 2 e und 2 f abgeändert werden, indem die Gemeindeversammlung vom 30. August 1974 der Aufhebung der erwähnten Strasse zugestimmt hat. Für das Nähere wird auf das unter Plan 2 b am Ende Gesagte verwiesen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen erledigt. Die Beschwerdeführer Muchenberger und Thomann haben als Entscheidgebühr je 100 Franken, die Beschwerdeführer Müller und Leimgruber je 50 Franken, Frau Pflugi 25 Franken, zu bezahlen die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden. Herrn Emmenegger ist der Kostenvorschuss zurückzuerstatten.
2. Die Strassen- und Baulinienpläne der Einwohnergemeinde Himmelried werden mit den in den Erwägungen erwähnten Aenderungen genehmigt.

3. Die Gemeinde hat dem kantonalen Amt für Raumplanung mindestens je 3 Pläne - je einen auf Leinwand aufgezogen - mit den in den Erwägungen genannten Aenderungen nachgeführt, zuzustellen.
4. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--  
Publikationskosten: Fr. 18.--  
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 840 )RE  
=====

Dr. R. Leimgruber, Himmelried  
Kostenvorschuss Fr. 100.-- Fr. 50.-- retour  
=====

Leo Müller-Stebler, Himmelried  
Kostenvorschuss Fr. 100.--  
Entscheidgebühr Fr. 50.-- Fr. 50.-- retour  
=====

Frau A. Pflugi, Himmelried  
Kostenvorschuss Fr. 100.--  
Kostenanteil Fr. 25.-- Fr. 75.-- retour  
=====

Emmenegger, Zullwil  
Kostenvorschuss Fr. 100.-- Fr. 100.-- retour  
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3) 0  
Jur. Sekretär (5) 0 + pw  
Amt für Raumplanung, mit je 1 genehmigten Plan  
Hochbauamt (3)  
Tiefbauamt (2)  
Finanzverwaltung (2), mit Anweisungen  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach (2), Plan später  
Amtschreiberei Dornach (2)  
Ammannamt 4249 Himmelried (2), EINSCHREIBEN  
Baukommission 4249 Himmelried (2)  
Ingenieurbüro Hulliger, 4226 Breitenbach (2)  
Frau A. Pflugi, Hauptstrasse, 4249 Himmelried, EINSCHREIBEN,  
mit Anweisung  
Dr. W. Klaus, Advokat, Baslerstrasse 65, 4123 Allschwil (2)  
für sich und seinen Klienten, EINSCHREIBEN  
Dr. R. Leimgruber, Wisig, 4249 Himmelried, EINSCHREIBEN,  
mit Anweisung  
Leo Müller-Stebler, 4249 Himmelried, EINSCHREIBEN, mit Anweisung  
Notar Ernst Bähler, Bernstrasse, 4858 Wynau/BE (2), für  
sich und seinen Klienten, EINSCHREIBEN  
Rudolf Emmenegger, Witterach, 4249 Zullwil (2), EINSCHREIBEN,  
mit Anweisung  
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 2